

Ungesicherte Darlehen für die Credit Suisse

Die SNB hat die Grenzen des Zulässigen überschritten

THOMAS FUSTER

Das Rettungspaket für die Credit Suisse ist nichts für Zartbesaitete. Was der Bundesrat, die Schweizerische Nationalbank (SNB), die Finanzmarktaufsicht (Finma) und die zwei involvierten Banken am Abend des 19. März präsentierten, war brachial: Da wurde mit Notrecht eine Bankübernahme erzwungen; Obligationäre sahen ihr Geld ausradiert; wettbewerbspolitische Bedenken wurden ausser Kraft gesetzt; und Milliarden an staatlichen Garantien sicherten das Konstrukt behelfsmässig ab.

Dass die Hauruckübung in der Öffentlichkeit einigen Unmut auslöste, überrascht nicht. Bisher haben neben der Credit Suisse vor allem der Bundesrat und die Finma ihr Fett abgekriegt. Eher glimpflich kommt bei der Manöverkritik die SNB weg. Dabei hat auch die Währungsbehörde in den Giftschränk gegriffen. Sie hat der CS teilweise Liquidität bereitgestellt, ohne dafür Sicherheiten in Form von Wertschriften oder Hypotheken zu erhalten. Das ist – zurückhaltend formuliert – höchst aussergewöhnlich für Zentralbanken.

Die Nationalbank musste über ihren Schatten springen. Deren Präsident, Thomas Jordan, hat am Freitag an der Generalversammlung der SNB gesagt, man sei an die Grenzen dessen gegangen, «was

für uns noch zulässig ist». Man habe bei der Bereitstellung der Liquidität nur deshalb auf Sicherheiten der CS verzichtet, weil rasches Handeln entscheidend gewesen sei, um unter anderem den Abfluss der Kundengelder zu stoppen. Ohne diese Bereitschaft hätte es laut Jordan «leicht zu einer globalen Finanz- und Wirtschaftskrise kommen können».

Ob das Schreckensszenario tatsächlich eingetreten wäre, weiss niemand. In Erinnerung bleiben wird aber, dass die SNB bisweilen ihre Prinzipien hintanstellt, wenn es hart auf hart geht. Das führt zu Fehlanreizen. Denn wozu sollen Banken ausreichende Sicherheiten halten, die sie notfalls für Liquidität hinterlegen können, wenn nun jedermann weiss, dass solches Geld im Ernstfall auch ungesichert fliesst? Was einmal geschah, so die Erwartung vieler Banken, dürfte auch ein zweites oder drittes Mal möglich sein.

Der geldpolitische Tabubruch, ungesicherte Darlehen zu gewähren, hat den Finanzsektor wohl kurzfristig stabilisiert. Langfristig dürfte aber das Gegenteil der Fall sein. Jordan hat am Freitag zwar gefordert, die Banken müssten nun dazu angehalten werden, «ausreichend Aktiven zu halten, die sie jederzeit verpfänden oder übertragen und somit als Sicherheiten in bestehende Liquiditätsfazilitäten einliefern können». Doch mit ihrem Ver-

Das Gebot einer klaren Trennung von Geld- und Finanzpolitik hätte die Nationalbank nicht opfern dürfen.

halten in der CS-Krise hat die SNB gezeigt, dass es offenkundig auch anders – und für die Banken deutlich billiger – geht.

Damit nicht genug. Äusserst unappetitlich an der Sache ist auch die Notverordnung zu den zusätzlichen Liquiditätshilfe-Darlehen. Dort sichert sich der Bundesrat das Recht zu, eigenmächtig die Höhe solcher Darlehen festzulegen. Dass die SNB zumindest noch konsultiert wird, ändert wenig am Eindruck, dass die Notenbank zur Erfüllungsgehilfin der Regierung verkommt. Das steht quer zur gesetzlich verankerten Unabhängigkeit, wonach die SNB bei ihren Aufgaben von politischen Stellen keine Weisungen einholen oder entgegennehmen darf.

Der 19. März ist kein ruhmvoller Tag für die SNB. Selbstverständlich war es richtig, dass die Notenbank als letzte Instanz Liquidität bereitstellte. Die eigenen Prinzipien und das Gebot einer klaren Trennung von Geld- und Finanzpolitik hätte sie aber nicht opfern dürfen. Für Darlehen ohne Sicherheiten hätte aus ordnungspolitischer Sicht vollumfänglich der Bund garantieren müssen. Dass er das nicht wollte, ist verständlich, weil der Rückgriff auf die SNB die Kosten des CS-Deals zu kaschieren hilft. Das nützt aber nur dem Bundesrat. Für die Nationalbank ist das weitreichende Zugeständnis ein Sündenfall.

Fall «Walliserkanne»

Die Flut der Strafbefehle wird zum Problem

DANIEL GERNY

Wohl selten lagen die Nerven in der Schweiz so blank wie im Corona-Herbst 2021. Überall galten Sondervorschriften, unter denen die Gastronomie besonders litt. Das Land stand mitten im emotionalen Abstimmungskampf über das Covid-Zertifikat, mit dem die Grundrechte massiv eingeschränkt wurden. Beim Wirt der Zermatter «Walliserkanne» war die Wut und Fassungslosigkeit so gross, dass er auf vollen Konfrontationskurs mit den Behörden ging. Innert Kürze eskalierte der Streit dermassen, dass die Beiz von der Polizei geräumt, der Wirt festgenommen und schliesslich verurteilt wurde.

Ein Walliser Gericht hat das Urteil nun aufgehoben und den Wirt freigesprochen. In der Hitze des Gefechts hat die Walliser Polizei strafprozessuale Rechte des beschuldigten Wirtes krass verletzt, so dass die vorgelegten Beweise wertlos sind. So geht es aus einem Bericht des «Walliser Boten» hervor, der über das Urteil zuerst berichtet hat.

Alles deutet in diesem in vielerlei Hinsicht irren Fall darauf hin, dass sich die Polizei in einer Ausnahme-situation von einem Querschläger provozieren liess und jegliches Augenmass verloren hat. Paradoxerweise führt dieser Eifer nun dazu, dass das allfällige Fehlverhalten des Wirtes gar nicht mehr beurteilt werden kann.

Doch der Fall ist aus einem weiteren Grund bemerkenswert: Zustande gekommen ist die nun aufgehobene Busse nämlich ohne Mitwirkung eines Gerichtes, im sogenannten Strafbefehlsverfahren. Dieses Schnellverfahren, das die Staatsanwaltschaft alleine führt, hat in der Schweiz in den letzten Jahren massiv zugenommen. Mehr als neun von zehn Strafen werden so erlassen, oft sogar ohne Befragung des Beschuldigten. Vor zwanzig Jahren betrug dieser Anteil noch 75 Prozent. Im Kanton Zürich werden heute jeden Tag 42 Strafbefehle ausgestellt. Vor allem Massendelikte wie Verstösse im Strassenverkehr oder gegen das Betäubungsmittelgesetz können so unkompliziert abgearbeitet werden. Es ist deshalb unbestritten, dass es dieses Instrument braucht.

Doch das Strafbefehlsverfahren ist auf prozessökonomische Bedürfnisse ausgerichtet, die Wahrheitsfindung kommt als Folge davon oft erst an zweiter Stelle. Dabei geht es keineswegs nur um Bagatelldelikte. Via Strafbefehl können unbedingte Freiheitsstrafen von bis zu sechs Monaten ausgesprochen werden. Die Beschuldigten müssen sich dabei aktiv wehren, wenn sie mit der vom Staatsanwalt in Eigenregie verhängten Strafe nicht einverstanden sind. Die Einsprachefrist ist mit nur gerade zehn Tagen kurz – wer sie verpasst, ist selber schuld. Das ist einer der Gründe dafür, dass Strafbefehle in den seltensten Fällen angefochten wer-

Vor lauter Effizienz drohen Qualität von Ermittlungen und Rechtsprechung unter die Räder zu kommen.

den. Oft sind die Strafen so gering, dass sich Gegenwehr ganz einfach nicht lohnt.

Es mag am querulatorischen Naturell des «Walliserkanne»-Wirtes liegen, dass er wegen einer 500-Franken-Busse ohne Strafregistereintrag dennoch vor Gericht gezogen ist. Die massiven Verfahrensmängel, die dabei aufgefliegen sind, zeigen die Risiken des Strafbefehlsverfahrens allerdings exemplarisch: Vor lauter Effizienz drohen Qualität von Ermittlungen und Rechtsprechung unter die Räder zu kommen. Strafrechtsexperten kritisieren, das Verfahren lade geradezu dazu ein, Strafen auf blossen Verdacht auszusprechen – im Wissen darum, dass sich der Beschuldigte wehren könnte, wenn die Staatsanwaltschaft danebenliege. Selbst Staatsanwälte bestreiten nicht, dass die Chancen auf ein gutes Urteil im ordentlichen Strafverfahren tendenziell grösser sind. Wie zuverlässig das System wirklich funktioniert, ist wegen der geringen gerichtlichen Überprüfung weitgehend unbekannt.

Es ist deshalb höchste Zeit, die Qualität von Strafbefehlen unter die Lupe zu nehmen und nötigenfalls Korrekturen am System einzuleiten. Die wachsende Strafbefehlsflut ist aber auch ein Alarmzeichen in Richtung Politik: Sie trägt mit ihrem überbordenden Bedürfnis nach Strafen in jeder Lebenslage selbst zu der Entwicklung bei – und bringt die Justiz somit an ihre Grenzen, statt sie zu stärken.

Aufregung um Parteispende

Der Flughafen Zürich verspielt unnötig Vertrauen

MICHAEL VON LEDEBUR

Ein Telefonat bringt den Flughafen Zürich in Erklärungsnot. Im vergangenen Herbst soll ein Mitarbeiter des Flughafens die EVP aktiv auf die Möglichkeit einer Parteispende aufmerksam gemacht haben. Die Kleinpartei nahm 20 000 Franken entgegen, be-sann sich dann aber um, weil der Anschein von Befangenheit hätte entstehen können. Mit den Pistenverlängerungen steht demnächst ein wichtiger Entscheid im Zürcher Kantonsrat an. Die vorberatende Kommission, in der die EVP Einsitz hat, hat Zustimmung empfohlen. Die Flughafen-Verantwortlichen sagen, man habe nie Spenden konkret angeboten. Es steht Aussage gegen Aussage. Doch es bleibt der Eindruck, dass es die Verantwortlichen zumindest an Fingerspitzengefühl haben mangeln lassen.

Die Episode könnte das Vertrauen in die Flughafen Zürich AG beschädigen. Vertrauen, das sich das Unternehmen über die Jahre wieder erarbeitet hat, nach dem Fiasko um die vom Bund mittels Notrecht eingeführten Südanflüge 2003. Einen Vertrauensverlust kann sich der Flughafen aber gerade jetzt nicht leisten, da das Volk bald über sein wichtigstes Bauvorhaben seit vielen Jahren befinden wird.

Geheim sind die Spenden des Flughafens an politische Parteien nicht. Sie sind im Jahresbericht

unter dem Kapitel «Geschäftsethik» ausgewiesen, und das seit Jahren. Zweck sei es, einen Beitrag zu einem funktionierenden Milizsystem in der Politik zu leisten. Die Verantwortlichen stellen sich auf den Standpunkt, dass auch andere Unternehmen Parteispenden ausrichteten. Doch damit machen sie es sich wohl zu einfach. Denn erstens sind solche Spenden in der Regel an keine oder nur sehr lose formulierte Kriterien gebunden. Der Flughafen hingegen stellt als Bedingung, dass sich Parteien «zu einer nachfrageorientierten Luftfahrtpolitik bekennen». Zweitens ist die Flughafen Zürich AG kein Unternehmen wie jedes andere. Der Staat hält namhafte Anteile. Vor allem aber ist der Flughafen eine wirtschaftlich enorm wichtige, aber auch emissionssträchtige Verkehrsinfrastrukturanlage. Das öffentliche Interesse ist offensichtlich.

Der Flughafen soll öffentlich auftreten. Er soll die volkswirtschaftliche Bedeutung der internationalen Anbindung der Schweiz aufzeigen und sein Expertenwissen zu Flugregimen und dergleichen einbringen. Aus der konkreten politischen Diskussion aber, wo es rasch um Fragen der Verteilungsgerechtigkeit bei Fluglärm und dergleichen geht, sollte er sich heraushalten. Ob Spenden an einzelne Parteien, noch dazu gebunden an Kriterien, zu diesem Ansatz passen, muss sich die Flughafen-Führung ernsthaft fra-

Der Flughafen soll öffentlich auftreten. Aus der konkreten politischen Diskussion aber sollte er sich heraushalten.

gen. Bereits hat der Zürcher Bund der Steuerzahler eine Initiative zum Verbot von Parteispenden durch staatsnahe Unternehmen angekündigt.

Gerade die Aufregung um die EVP-Spende zeigt das Reputationsrisiko auf. Die Spende bietet Raum für Spekulationen: Der Flughafen habe den Kantonsratsentscheid über die Pistenverlängerungen via Hinterzimmer zu beeinflussen versucht, mutmassen Gegner. Dass alle Beteiligten diesen Zusammenhang zurückweisen, ist zwar wichtig, ändert aber nichts am angerichteten Schaden.

Die Frage der Parteienfinanzierung wird seit Jahren kontrovers diskutiert. Mehr Transparenz ist zu begrüssen. Doch die Kritik ist oft überzogen. Gerne geht in der Debatte das bedeutendste Korrektiv im politischen System der Schweiz vergessen – das Volk. Das ist in diesem Fall nicht anders. Das Volk hat bei den Pistenverlängerungen das letzte Wort. Wer wann welche Spende ausgerichtet oder wieder zurückgegeben hat, braucht die Stimmberechtigten bei ihrem Entscheid nicht weiter zu interessieren. Sie können sich auf das Abwägen der Fakten beschränken.

Diese sprechen für sich und legen eine Zustimmung nahe. Zu diesem Schluss ist übrigens auch die EVP gekommen. Und sie ist dabei geblieben, nachdem sie die Spende an die Flughafen Zürich AG zurückerstattet hatte.